

**Satzung der Gemeinde Pfarrweisach über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtung
(Neufassung ab 01. September 2021)**

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfarrweisach folgende

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtungen**

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Pfarrweisach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, bestehend aus dem gemeindlichen Kindergarten und der Kinderkrippe, Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten oder die Kinderkrippe aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten oder in die Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten oder in die Kinderkrippe; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig.
Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Pfarrweisach eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge unter Anwendung eines von der Gemeinde Pfarrweisach übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Sollte das angegebene Konto nicht gedeckt sein, fallen zusätzlich Bearbeitungsgebühren an.
Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 u. 2 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangenen Monat bei einer täglichen Nutzungsdauer

a) für Kinder unter drei Jahren:

von > 2 bis 3 Std.	165,00 Euro
von > 3 bis 4 Std.	175,00 Euro
von > 4 bis 5 Std.	185,00 Euro
von > 5 bis 6 Std.	195,00 Euro
von > 6 bis 7 Std.	205,00 Euro
von > 7 bis 8 Std.	215,00 Euro
von > 8 bis 9 Std.	225,00 Euro
von > 9 bis 10 Std.	235,00 Euro

b) für Schulkinder:

bis 2 Stunden	70,00 €
von > 2 bis 3 Std.	75,00 €
von mehr als 3 Stunden	80,00 €

c) für alle Kinder über drei Jahren:

von > 3 bis 4 Std.	115,00 Euro
von > 4 bis 5 Std.	125,00 Euro
von > 5 bis 6 Std.	135,00 Euro
von > 6 bis 7 Std.	145,00 Euro
von > 7 bis 8 Std.	155,00 Euro
von > 8 bis 9 Std.	165,00 Euro
von > 9 bis 10 Std.	175,00 Euro

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.
- (3) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Kind 12,00 €.

§ 5 a
Gebührenermäßigung wegen staatlichem Beitragszuschuss

Der vom Freistaat Bayern gewährte Elternzuschuss, den die Gemeinde direkt erhält, wird auf den jeweiligen Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6
Geschwisterermäßigung

Es erfolgt keine Gebührenermäßigung beim Besuch mehrerer Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pfarrweisach.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2021 außer Kraft.

Pfarrweisach, 21. Juni 2021
Gemeinde Pfarrweisach

Markus Oppelt
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 22. Juni 2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städt. Ämtergebäude in Ebern.

Zusätzlich wurde die Satzung im Mitteilungsblatt der VG Ebern und Online unter www.ebern.de veröffentlicht!

angebracht am: 22. Juni 2021
abgenommen am: 23. Juli 2021

Ebern, 21. Juni 2021
Stadt Ebern

Markus Oppelt
Erster Bürgermeister

